	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0453/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Julia Wernicke
Aktenzeichen:	Federführung: Fachdienst II/1	Datum: 07.07.2023

Überarbeitete Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der beiliegende Entwurf zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Niedernhausen (Anlage 2) wird als Verordnung beschlossen.

Reimann Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: Sachkonto / I-Nr.: Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Die derzeit bestehende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Niedernhausen war aufgrund ihres Inkrafttretens (gültig seit 26.10.2006) zu überarbeiten.

Im Vordergrund stand im Rahmen der Überarbeitung die Modernisierung und die Anpassung der Satzung auf die bestehenden Problemlagen im Gemeindegebiet.

Bei Erstellung der Satzung wurde dabei vor allem auf eine zeitgemäße und verständliche

GV/0453/2021-2026 Seite 1 von 3

Formulierung wert gelegt. Gleichfalls wurden die Regelungen selbst, sowie die Sanktionen an die Regularien und Bußgelder der umliegenden Städte und Gemeinden angepasst.

Grundlegende Änderungen wurden in folgenden acht Bereichen vorgenommen:

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Aus den Begriffsbestimmungen für öffentliche Einrichtungen wurden Litfaßsäulen und Telefonzellen gestrichen. Innerhalb des Gemeindegebietes existieren keine solchen Einrichtungen.

2. Verunreinigungen

Bisher wurde lediglich das "Wegwerfen von Abfällen" untersagt. Künftig sind öffentliche Abfallbehälter zur Entsorgung von Abfall zu nutzen. Gleichzeitig ist das Entsorgen von größeren Abfallmengen (privater oder gewerblicher Natur) zu unterlassen.

Das Thema Tierkot wurde aus Paragraph 2 verschoben.

3. Plakatieren, Beschriften und Bemalen

Der Verweis in die Hessische Bauordnung (rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung) wurde entfernt und durch einen Verweis in die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen ersetzt.

4. Gefährdendes Verhalten

Paragraph 4 der Satzung wurde grundlegend umstrukturiert.

Zum einen wurde Betteln als gefährdendes Verhalten nunmehr neu definiert, zum anderen werden nun Betäubungsmittel neben dem Konsum von Alkohol im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen berücksichtigt. Entsprechendes Verhalten ist als gefährdendes Verhalten auf Spielplätzen und dem Wilrijkplatz untersagt.

5. Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

Der Begriff Planschbecken wurde aus der Satzung entfernt.

Die Formulierung "Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte" ersetzt den ehemals verwendeten Begriff des "Fußballspielens". Es wird ferner klarer formuliert, dass durch dieses Verhalten eine Gefährdung anderer vorliegen muss, um eine solche Handlung zu untersagen.

Weiterhin wurde das Betreten von zugefrorenen öffentlichen Gewässern untersagt.

6. Kinderspielplätze und Ballspielplätze

Die Formulierung zum Mitbringen von Tieren auf Kinderspielplätze und Ballspielplätze wurde geändert.

7. Aufsicht über Tiere und Leinenzwang für Hunde

Die Leinenpflicht für Hunde wurde geändert.

Die bisher erwähnte Fußgängerzone wurde durch die genauere Bestimmung "Wilrijkplatz" ersetzt.

Zudem wurde die Leinenpflicht für sämtliche bebaute Ortsteile Niedernhausens

GV/0453/2021-2026 Seite 2 von 3

ausgesprochen. Außerhalb der bebauten Ortsteile und in Wäldern gilt nunmehr die Leinenpflicht ebenfalls, sobald sich andere Personen nähern und in der Brut- und Setzzeit von März bis Juni; zudem wurde definiert, dass eine Leine höchstens 5m lang sein darf, um von einem angeleinten Hund sprechen zu können.

Die aus Paragraph 2 entfernte Thematik "Hundekot" wird nun ebenfalls in Paragraph 7 aufgegriffen, weshalb die Überschrift diesbezüglich erweitert wurde. Beim Ausführen von Hunden sind künftig ausreichend Beutel zur Aufnahme von entstehenden Verunreinigungen mitzuführen und auch zu benutzen.

8. Ordnungswidrigkeiten

Der Ordnungswidrigkeiten Katalog wurde auf die nun geltenden Verweise aktualisiert. Bußgelder wurden angepasst.

Die frühere Unterscheidung zwischen erstmaligem Antreffen und erneutem Antreffen wurde mangels praktischen Möglichkeiten der Ahndung gestrichen.

Im Wiederholungsfall und bei Verstößen von besonderer Erheblichkeit besteht jedoch die Möglichkeit, von den festgelegten Bußgeldern abzuweichen (Ermessensspielraum).

Wernicke Inspektorenanwärterin

Anlagen:

Anlage 1: Synoptische Darstellung aktuelle Satzung (Stand: 26.10.06) / Neufassung

Anlage 2: Entwurf Neufassung Verordnung

GV/0453/2021-2026 Seite 3 von 3